



Kindschaftssachen – Kindesanhörung über Smartphone zum Elternstreit ums begleitete Fahren ab 17
(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 28.06.2023, Az. 1 F 383/23:

(Sachverhalt):

Die Eltern der 17-jährigen S. sind geschieden und pflegen seit 5 Jahren keinen persönlichen Kontakt mehr. Gleiches gilt für das Vater-Tochter Verhältnis. Gleichwohl üben sie noch die gemeinsame elterliche Sorge aus. Mit Ausnahme der Entscheidung über den Erwerb des Führerscheins mit 17 und die Teilnahme am begleiteten Fahren im Straßenverkehr stehen vor der Volljährigkeit der Jugendlichen voraussichtlich keine erheblichen Entscheidungen in Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge mehr an. Der Kindesvater selbst hat sich im Verfahren nicht geäußert und ist zum Verhandlungstermin nicht erschienen. Die Jugendliche wurde über das Smartphone ihrer anwesenden Mutter mittels Videotelefonat aus dem Erörterungstermin heraus angehört.

(Entscheidung):

Bei einem Streit der Eltern über die Anmeldung ihres Kindes zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren handelt es sich um eine erhebliche Angelegenheit für das Kind, so dass eine gerichtliche Entscheidung nach § 1628 BGB in Betracht kommt. Grundsätzlich haben Eltern gemäß § 1627 BGB die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen einen Konsens zu finden: es gilt das Einigungsprinzip des § 1627 S. 2 BGB. Das Einigungsprinzip gilt auch im Falle getrenntlebender Eltern bei Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von solch erheblicher Bedeutung ist, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB. Über alltägliche Angelegenheiten entscheidet der jeweils betreuende Elternteil allein, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 2 und S. 4 BGB. Misslingt der Einigungsversuch ist nur bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung der Weg zum Familiengericht zur Lösung der Meinungsverschiedenheit gem. § 1628 S. 1 BGB auf Antrag eines Elternteils eröffnet. Vorliegend war ein persönliches Bemühen beider Elternteile zur Einigung zwar nicht gegeben, weil sie offenbar seit vielen Jahren nicht mehr miteinander kommunizieren. An sich fehlt es damit an der notwendigen Basis für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Ein weitergehender Eingriff in die elterliche Sorge des Vaters und Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter war aber weder beantragt (§ 1671 BGB) noch erforderlich.

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Anmeldung und Teilnahme ihres Kindes zum begleiteten Fahren ab 17 wird der Mutter (Antragstellerin) gem. § 1628 BGB übertragen. Durch das begleitete Fahren können junge Verkehrsteilnehmer jedenfalls unter Anleitung üben, weswegen die Unfallzahlen unter den jungen Fahrern zurückgegangen sind. Für das Kindeswohl ist es daher positiv, wenn S. unter Anleitung der Mutter nach dem Erwerb des Führerscheins begleitet fahren kann.

Dies entspricht auch klar dem Wunsch der Jugendlichen. Augenscheinlich ist S. altersgemäß sehr gut entwickelt und wird als Gymnasiastin über die erforderliche geistige Reife zum Führen eines Pkw im Straßenverkehr verfügen. Diese Erkenntnis gründeten sich auf die erfolgte persönliche Anhörung des Kindes. In Kindschaftssachen hat das Familiengericht gem. § 159 Abs. 1 FamFG grundsätzlich jedes Kind altersunabhängig persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Diese Anhörung kann mit erfolgter Einwilligung der Minderjährigen auch über ein Videotelefonat erfolgen kann. Die für einen persönlichen Eindruck erforderliche unmittelbare visuelle Wahrnehmung des Kindes ist bei einem zeitgemäßen und der 17-Jährigen vertrautem Videotelefonat gewahrt und entspricht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach die persönliche Anhörung durch den Richter „im Angesicht des Kindes“ zu erfolgen habe.

Gemäß § 1626 Abs. 2 BGB haben Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihres Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen, weshalb der Wunsch der Minderjährigen an der Teilnahme am Straßenverkehr im Rahmen des begleiteten Fahrens in der Regel nicht verwehrt werden kann.